

Entgeltordnung für die Städtische Musikschule Mettmann

(Ratsbeschluss vom 14.12.2010)

§ 1 Entgelte

Die Musikschule der Kreisstadt Mettmann erhebt Entgelte für die Teilnahme am Musikunterricht und für die Überlassung von Musikinstrumenten.

§ 2 Unterrichtsentgelte

(1) Das Entgelt für die Teilnahme am Unterricht in den einzelnen Fächern ist ein Jahresentgelt und wird pro Schuljahr nach folgenden Sätzen berechnet:

a) Für Kinder, Schüler, Auszubildende und Studenten

Unterrichtsform	für Mettmanner	für Auswärtige *
Musikalische Früherziehung	300,00 €	300,00 €
Instrumentalunterricht 4 - 6 Teilnehmer	300,00 €	350,00 €
Instrumentalunterricht 3 Teilnehmer	400,00 €	420,00 €
Instrumentalunterricht 2 Teilnehmer	600,00 €	660,00 €
Einzelunterricht 30 Minuten	800,00 €	900,00 €
Einzelunterricht 45 Minuten	1.140,00 €	1.260,00 €

* Dieses Entgelt gilt für Schülerinnen und Schüler, die nicht in Mettmann wohnen oder eine Mettmanner allgemein bildende Schule besuchen.

b) Erwachsene

Instrumentalunterricht 3 Teilnehmer	490,00 €
Instrumentalunterricht 2 Teilnehmer	705,00 €

Kreisstadt Mettmann	Ortsrecht	41.004
Entgeltordnung Musikschule		

Einzelunterricht 30 Minuten	920,00 €
Einzelunterricht 45 Minuten	1.374,00 €

c) Angebote zeitlich begrenzter Dauer je Unterrichtseinheit

Instrumentalunterricht ab 6 Teilnehmern	5,50 €
Instrumentalunterricht 3 - 5 Teilnehmern	8,00 €
Instrumentalunterricht 2 Teilnehmer	10,50 €
Einzelunterricht 30 Minuten	13,00 €

d) Ergänzungsfächer ohne Instrumentalunterricht 154,00 €

e) Zusatzentgelt für alle Klavierschüler

zur Unterhaltung der Tasteninstrumente 31,00 €

(2) Das Jahresentgelt beinhaltet ein Mindestangebot von 36 Unterrichtseinheiten im Schuljahr. Ausgenommen sind Angebote von zeitlich begrenzter Dauer. Jede Unterrichtsstunde, die das Mindestangebot aus einem von der Musikschule zu vertretenden Grund unterschreitet, wird auf Antrag erstattet. Soweit der Unterricht in einem Ergänzungsfach ausfällt, besteht kein Erstattungsanspruch.

§ 3 Instrumentenmiete

(1) Die Miete für die Überlassung von Musikinstrumenten richtet sich nach dem Anschaffungswert. Sie wird pro Schuljahr nach folgenden Sätzen berechnet:

Anschaffungswert der Instrumente bis 260,00 €	68,00 € p.a.
Anschaffungswert der Instrumente von 260,00 € bis 520,00 €	102,00 € p.a.
Anschaffungswert der Instrumente über 520,00 €	135,00 € p.a.
Anschaffungswert der Instrumente über 1.280,00 €	169,00 € p.a.

Die Mietinstrumente sind umfassend versichert. Die Kosten für die Versicherung sind im genannten Entgelt enthalten.

(2) Wird die Mietzeit über das erste Schuljahr hinaus verlängert, erhöht sich das Entgelt um 75 %. Davon ausgenommen sind kleine Saiteninstrumente.

§ 4 Zahlung der Entgelte

(1) Das Unterrichtsentgelt ist ein Jahresentgelt und in vier gleichen Raten zu folgenden Fälligkeitsterminen an die Stadtkasse Mettmann zu entrichten:

15. Februar, 15. Mai, 15. August, 15. November eines Jahres.

Auf Antrag kann das Entgelt in einem Betrag zum 1. Juli eines Jahres entrichtet werden.

(2) Wird die vorzeitige Abmeldung eines Schülers anerkannt, so wird das Entgelt bis zum anerkannten Abmeldedatum berechnet.

§ 5 Ermäßigung

(1) Nehmen mehrere Schüler einer Familie am Unterricht teil, so wird bei

zwei Schülern	10 %
drei Schülern	15 %
vier Schülern	20 %
fünf Schülern und mehr	25 %

Ermäßigung auf die gesamte Entgeltforderung gewährt. In Einzelfällen kann der Bürgermeister auf Antrag eine davon abweichende Geschwisterermäßigung gewähren.

(2) Werden von einem Schüler mehrere Fächer belegt, wird jede Fachbelegung wie ein Schüler gezählt.

(3) Schülern, die den Sozialpass der Stadt Mettmann vorlegen, wird auf Antrag eine Entgelt-ermäßigung von 100% gewährt.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Entgeltordnung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft. Die bisherige Entgeltordnung tritt mit diesem Zeitpunkt außer Kraft.